

LT 19. 2003

Steinzeit in Dabringhausen



Den Augen von Martin Jeremias entgehen auch die unscheinbarsten Zeitzeugen nicht. Foto: Nico Herten

Martin Jeremias suchte auf den Äckern Dabringhausens 40 Jahre lang nach steinzeitlichen Funden. Die Ausbeute ist beachtlich: 8000 Artefakte gingen jetzt an das Rheinische Landesmuseum.

Von ISABEL KLAAS

WERMELSKIRCHEN. „Es wird jetzt gesucht und nicht in der Gegend rumgeguckt“ – mit diesen Worten soll Martin Jeremias seine Kinder früher des öfteren zur Saison gerufen haben, erzählt seine Frau heute mit einem Schmunzeln. Wonach die Grundschüler in den 50er Jahren mit ihrem Vater, dem Lehrer, und der Mutter auf den Äckern Dabringhausens Ausschau halten sollten, waren nicht etwa Kartoffeln oder Bodenfruchte. Es waren steinzeitliche Funde wie Pfeilspitzen, primitive Klingen oder Bruchstücke von Steinbeilen, mit denen die „Bewohner“ zwischen Dhünn und Eifgenbach vor 7000 bis 10 000 Jahren ihren Alltag bewältigten.

Ein ungewöhnliches Unterfangen, in das Jeremias da seine Familie einband. Doch zumindest die Ehefrau wurde zügig von der Sammelleidenschaft ihres Mannes angesteckt und zeigt jetzt mit ebenso viel Begeisterung wie Jeremias selbst die unglaubliche Ausbeute. Vorige Woche wurde die steinzeitliche Sammlung an das

Rheinische Landesmuseum in Bonn übergeben.

Genug „Reste“ zum Vorzeigen liegen immer noch fein säuberlich sortiert und beschriftet in den Schränken und Schubladen der Jeremias. Feuersteinfunde mit glatt polierten Oberflächen und scharfen Kanten, die Spitzen von Speeren oder Harpunen (mit denen Tiere erlegt und zerteilt wurden) fein säuberlich in Form geklopft, Splitter, so genannte Mikrolithen, nicht größer als ein halber oder ein viertel Fingernagel, die als Zähne an Harpunen befestigt wurden. Alle diese Artefakte schlummerten vom Auge des normal Sterblichen unentdeckt in Wermelskirchener Erde. Mit sehr guten Augen und gründlicher Systematik hat Jeremias fast 40 Jahre lang nach jenen Werkzeugen unserer Vorfahren gesucht.

Furche für Furche

„Früher in Schiesien“, sagt seine Frau, „da musste er als Kind schon Holz, Pilze und Blaubeeren sammeln. Ich glaube, darin liegt der Ursprung

dieser Vorliebe und vor allem seine Beharrlichkeit.“

Der Ehrgeiz erwachte in Martin Jeremias, als ein Vetter seiner Frau, ein Landwirt in Hückeswagen, ein steinzeitliches Beil auf seinem Feld fand. „Ich konnte es damals als Lehrer in der Volksschule schon nicht glauben, dass es in dieser Region nur vier Steinbeile zu entdecken gab“, berichtet er. So machte er sich als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Amtes für Bodendenkmalpflege des damaligen Rheinisch-Bergisches Kreises auf die Suche und zwar fast täglich nach dem Unterricht. Wenn die anderen ihr Mittagschlafchen machten, durchkämmte er Wenschebach und das Areal der heutigen Dhünn-Talsperre nach mesolithischen Artefakten, berichtet Anneliese Jeremias. „Das war oft sehr mühsam“, sagt sie. „Wir zogen meist nach dem Regen los, unsere Augen auf jedes noch so kleine glänzende Stückchen gerichtet.“ Die Ausbeute ist beachtlich. Auf 8000 Fundstücke hat es der pensionierte Lehrer gebracht. Fein säuberlich beschriftet und archiviert. Eine Art der

Kulturpflege, die ihm 1979 den Rheinlandtaler beschiede.

Bei seiner besessenen Suche fiel Jeremias auch so manche Scherbe der Karolinger Zeit in die Hände. Zum Beispiel eine beachtliche Zahl so genannter Spinnwirtel, die wie dicke Keramik-Perlen in einem Mon-Cherie-Kästchen schlummern. Noch immer schwärmt Jeremias von der Zeit kurz vor dem Bau der Dhünn-Talsperre, als die das Gelände nach einer Probestützung eine Fülle der begehrten Steine und Scherben freigab.

Seit zehn Jahren tritt der Ex-Lehrer kürzer. Er quält sich nicht mehr Herbst für Herbst durch die Ackerturben. Doch auch heute „gibt es keinen Spaziergang, bei dem wir nicht die Augen offen halten“, sagt Anneliese Jeremias.

Einige der Sammlungsstücke sind im Informationszentrum an der Großen Dhünn-Talsperre als Dauerleihgabe des Rheinischen Landesmuseums an den Wapperverband zu sehen. Lindscheid 17, 42929 Dabringhausen, ☎ 0 21 93/51 18 0.

recht Gebrauch macht und dem BfD das Recht zum Tätigwerden versagt, kann dies im Einzelfall auch eine Einschränkung der sachlichen Arbeit bedeuten. Ob dies schon einmal vorgekommen ist, ist mir nicht bekannt.

Aus der Formulierung des Gesetzes – „Denkmalpflege“ – ergibt sich, dass der BfD nicht hoheitlich tätig werden kann. Das heißt, er kann seinerseits keine Anweisungen den Denkmalschutz betreffend geben. Er ist weder Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft noch Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Seine Aufgaben sind also lediglich beratender Art. Dass dies so ist, sollte auch durch die Formulierung des Gesetzes „gutachtlich“ manifestiert werden. Allerdings hat er als Teil der Unteren Denkmalbehörde die Rechte aus § 28 DSchG gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken. Das bedeutet, dass er „Auskünfte“ von ihnen einholen darf, die zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich sind. Er hat aber auch anders als die Mitarbeiter der Fachämter das Recht zum Betreten von Grundstücken, sofern er das zuvor gegenüber den Berechtigten angekündigt hat (§ 28 Abs. 2 DSchG). Insofern kann die Zusammenarbeit mit ihm auch und besonders aus Sicht des Fachamtes sachlich nützlich sein.

§ 24 Absatz 4 DSchG regelt den Aufgabenbereich des BfD und auch die Frage, wer seine Ansprechpartner sind: Dies sind sowohl der für Denkmalpflege zuständige Ausschuss als auch die Untere Denkmalbehörde und der Landschaftsverband. Damit soll gewährleistet sein, dass im Interesse der Objekte beide Seiten, sowohl der Landschaftsverband – vertreten durch seine Fachämter – als auch die Denkmalbehörden vor Ort von seinen Kenntnissen profitieren können. Der BfD ist also nach dem Willen des Gesetzes der Mittler zwischen den Beteiligten.

Wenn man sich den in § 24 Abs. 4 DSchG formulierten nicht abschließenden Aufgabenkatalog ansieht, so handelt es sich beim BfD um ein „Allround-Talent“ mit unerschöpflichem Zeitpotenzial.

Er soll nämlich

- Informationen, Hinweise und Auskünfte an seine oben genannten Ansprechpartner vermitteln;
- örtliche Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange beobachten;
- Verbindungen zu Personen und Institutionen, die der Denkmalpflege nützlich sind, pflegen.

Der Umfang dieses weiten Zuständigkeitsbereiches lässt eher den Gedanken an eine hauptamtliche Tätigkeit aufkommen. Bemerkenswert ist,

dass das Gesetz das „Anforderungsprofil“ des BfD, das heißt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muss, die ein solches Amt wahrnimmt, nicht regelt. Dass aber gewisse Qualifikationen gegeben sein müssen, damit anererkennungsfähige – das heißt für die hauptamtliche Denkmalpflege verwendbare und verwertbare – Ergebnisse aus der Tätigkeit des BfD zustande kommen, folgt aus der Natur der Sache. Indizwirkung hat auch die Tatsache, dass die Bestellung des BfD im Benehmen mit dem Landschaftsverband zu geschehen hat. Das kann nur einen Sinn haben, wenn die Fachämter fachliche Gesichtspunkte für oder gegen die Bestellung einer bestimmten Person zum BfD einbringen. Von dieser Einwirkungsmöglichkeit haben wir in Westfalen-Lippe in begründeten Fällen auch bereits Gebrauch gemacht.

Da es sich bei dem Aufgabenbereich des BfD um Aufgaben der Denkmalpflege handelt, wäre die Beteiligung des Landschaftsverbandes dem Wortlaut nach systemwidrig, denn das Mitwirkungsrecht des Landschaftsverbandes gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 DSchG bei den Entscheidungen der Unteren und Oberen Denkmalbehörden erstreckt sich nur auf denkmalschützerische Maßnahmen, vor allem die §§ 3, 4, 7, 9, 27 und 40 DSchG. Die Benehmensregelung muss also in diesem Zusammenhang so verstanden werden, dass sich daran kein Anrufungsrecht der Obersten Denkmalbehörde im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG anknüpft, wenn sich Gemeinde und Landschaftsverband nicht über die Person des zu Beauftragenden einigen können.

Um abzuklären, welche Voraussetzungen für die Bestellung als BfD notwendig sind, kann hilfsweise die rheinland-pfälzische Vorschrift des § 3 der Landesverordnung über Aufgaben, Berufung und Entschädigung ehrenamtlicher Denkmalpfleger herangezogen werden.

Zwar haben auch noch andere Bundesländer (Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) derartige Regelungen erlassen, diese beschränken sich jedoch zumeist auf die Festlegung eines Aufwandsentschädigungsanspruchs. Nach § 3 der LVO RP ist Voraussetzung für die Berufung einer Person zum ehrenamtlichen Denkmalpfleger ihre persönliche und fachliche Eignung. Diese Eignung soll insbesondere durch Kenntnisse oder Erfahrungen in der praktischen Arbeit des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege manifestiert werden. Sinn und Zweck dieser Forderung liegen darin, dass nur dann, wenn Kenntnisse bei der berufenen Person vorhanden sind, diese auch den gesetzlichen Auftrag, nämlich die Unterstützung der hauptamtlichen Denkmalpfleger, erfüllen kann. Das darf allerdings nicht so verstanden werden, als dass

Personen, die hauptamtlich Denkmalpflege betreiben, berufen werden könnten. Das widerspricht dem Zweck der ehrenamtlichen Beauftragung. Meiner Erinnerung nach wird in manchen Gemeinden diese Trennung nicht eingehalten.

Weiterhin soll die betreffende Person über Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfügen. Das ist deshalb wichtig, damit zum Beispiel bei Nachfragen durch betroffene Eigentümer oder durch Politiker im Ausschuss auch qualifizierte Argumente vorgebracht werden können. Nur diese können dem öffentlichen Interesse – der Denkmalpflege – dienlich sein.

Der Ehrenamtliche soll seinen Wohnsitz in seinem Tätigkeitsbereich haben. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich daraus, dass nur dort, wo ein gewisser Bekanntheitsgrad gegeben ist, das für eine Beratung und Vermittlung notwendige Vertrauen in der Bevölkerung besteht. Das ergibt sich im Übrigen für NRW auch bereits aus der Vorschrift des § 28 GO.

Bei Beachtung dieser Grundsätze bei der Berufung eines Laien kann dieser für die Arbeit der Denkmalpflege evtl. mehr erreichen, als dies allein durch behördliches Handeln – im engen Sinne – möglich ist.

Sachverständiger Bürger im Sinne des § 23 Abs. 2 DSchG

Neben dem BfD erwähnt das Gesetz in § 23 Abs. 2 DSchG den sachverständigen Bürger (svB). Dieser soll den bei jeder Gemeinde mit Aufgaben nach dem DSchG zu betrauenden Ausschuss beraten. Für dessen Qualifikation müssen dieselben Maßstäbe angelegt werden wie die oben beim BfD erörterten. Die Berufung des svB für den für Denkmalpflege zuständigen Ausschuss ist als Soll-Vorschrift formuliert (§ 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG). Das heißt, sie hat durch die Gemeinde im Regelfall zu erfolgen. Die Entscheidungsgremien haben auf Nachfrage zu begrün-

den, wenn sie abweichend von dieser gesetzlichen Forderung keinen svB für den Ausschuss bestimmen.

Auf den svB finden die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO), speziell § 58, entsprechend Anwendung. Das bedeutet, dass er vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Satz 8 GO analog zum Mitglied des Ausschusses benannt und bestellt wird. Allerdings hat er kein Stimmrecht. Sein Recht, sich an der Beratung im Ausschuss zu beteiligen, Anträge zur Geschäftsordnung und Sachanträge zu stellen, reicht im Übrigen nur soweit, wie der Ausschuss sich mit denkmalrechtlichen Themen befasst.

Abgrenzung zwischen BfD und svB

Der BfD im Sinne des § 24 DSchG ist demgegenüber nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Recht, Anträge zu stellen. Es steht im Ermessen des zuständigen Ausschusses, ob der BfD als Sachverständiger gehört wird oder nicht (§ 58 Abs. 3 Satz 6 a. E. GO). Um also den Stellenwert und die Einflussmöglichkeit der ehrenamtlichen Denkmalpflege zu stärken, ist es meines Erachtens sinnvoll, einen BfD als sachverständigen Bürger in den für Denkmalpflege zuständigen Ausschuss zu berufen. Rechtlich ist es dagegen durchaus zulässig, dass BfD und svB durch unterschiedliche Personen repräsentiert werden.

Es ist möglich, sowohl mehrere Personen als svB als auch mehrere Personen als BfD zu berufen (§§ 23 Abs. 2, 3, 24 Abs. 2 DSchG). Dies erscheint dann gerechtfertigt, wenn sich die Zuständigkeit auf ein großes Gemeindegebiet bezieht, aber auch dann, wenn sachliche Gründe es erfordern. Dies ist für die Trennung der Bereiche von Bau- und Bodendenkmalpflege vorstellbar. Wenn mehrere Personen zu BfDs berufen werden, sollten zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten deren Aufgabenbereiche voneinander abgegrenzt werden (§ 24 Abs. 2 DSchG).